

Letzter Wille zu Passwörtern und Co.

Viele Praxisinhaber regeln zwar den Nachlass, doch an ihr digitales Erbe denken die wenigsten. Von RA Carmen Mielke-Vinke, München.

Die meisten Menschen verstehen ihren Nachlass rein materiell: Immobilien, Bankvermögen oder Unternehmensanteile. Sie übersehen dabei digitale Nachlasswerte wie den Zugriff auf Mail-Accounts, den Praxis-Server, Daten in einer Cloud, Inhalte sozialer Netzwerke oder Online-Konten. Ohne Zugangsrechte sind Praxen von vielen Informationen abgenabelt, die elementar für den Erfolg sind. Es drohen weitreichende Folgen für den Praxisbetrieb, die Mitarbeiter und die Familie des Inhabers. Welche Vorkehrungen sollten also Entscheider treffen?

Praxisinhaber sollten zu Lebzeiten Vorsorge für ihren digitalen Nachlass treffen. Nur so können sie den Fortbestand ihrer Praxis auch weitgehend unabhängig von ihrer Person sichern. Schließlich tragen Chefs nicht nur einen Großteil des Wissens in sich, sondern besitzen meist exklusive Zugriffsrechte, Passwörter und PINs. Das digitale Erbe lässt sich per Unternehmertestament, Erbvertrag oder Vollmacht regeln. In vielen Fällen ist auch eine Kombination sinnvoll.

Das digitale Erbe per Testament regeln

Praxisinhaber sollten ihr Testament oder ihren Erbvertrag in puncto digitales Erbe auf den Prüfstand stellen und gezielt ergänzen. Gerade bei kleinen Praxen verläuft die Grenze zwischen privaten und unternehmerischen Interessen oft fließend. Ohne klare Regelungen drohen Interessenskonflikte. Erben treten als Rechtsnachfolger des Erblassers automatisch auch in dessen Providerverträge ein und übernehmen alle Rechte und Pflichten. Damit verfügen sie grundsätzlich auch

über das Zugangsrecht zu allen digitalen Daten. Sind die erforderlichen Passwörter nicht bekannt, können sie diese zurücksetzen lassen. Hierzu zählen womöglich auch der Zugang zu geschäftlich genutzten Mail-Accounts, Business-Netzwerken oder Domain-Verträgen.

Praxisinhaber können ihren Erben auftragen, wie sie mit dem digitalen Nachlass verfahren sollen. Sie können beispielsweise für bestimmte Daten eine alleinige Nutzung für praxisinterne Zwecke oder eine unverzügliche Löschung festschreiben. Eine angeordnete Testamentsvoll-

streckung stellt sicher, dass diese Verfügungen auch umgesetzt werden.

Allerdings kann es bei der Rechtsnachfolge zu Problemen kommen. Viele Provider prüfen zunächst, ob der Anspruch auf Datenzugang nicht mit dem Datenschutz, Telekommunikationsrecht oder Persönlichkeitsrecht kollidiert. Einige verweigern Erben jeglichen Datenzugang unter Hinweis auf ihre AGB, andere löschen bei Tod eines Kunden sogar alle Daten.

Problematisch ist die Rechtsnachfolge für digitale Daten vor allem dann, wenn nicht die nächsten

Angehörigen die Erben sind. In diesen Fällen wirkt der Persönlichkeitsschutz des Erblassers über den Tod hinaus. Noch gibt es hierzu keine gesicherte Rechtsprechung. Der Persönlichkeitsschutz umfasst unter Umständen auch E-Mails und Inhalte in sozialen Medien. Die Folge: Erben dürfen diese Inhalte nicht oder nur eingeschränkt nutzen.

In jedem Fall ist die Umsetzung der erbrechtlichen Verfügungen zeitraubend. Nicht selten können die Ausstellung des Erbscheins und die Kommunikation mit zumeist ausländischen Providern Monate in Anspruch nehmen. Es drohen zudem überlange Wartezeiten oder auch Pattsituationen, weil sich Erben uneins sind. Daher ist es ratsam, nicht allein auf testamentarische Verfügungen zu setzen, insbesondere wenn auch Praxisinteressen im Spiel sind.

Vollmacht für den Fall der Fälle

Eine schnelle und gezielte Nutzung des digitalen Nachlasses ermöglicht eine sogenannte postmortale Vollmacht. Hierbei bevollmächtigt der Praxisinhaber eine Vertrauensperson, im Todesfall im Rahmen der bestehenden Providerverträge über den digitalen Nachlass zu verfügen. Der Bevollmächtigte muss nicht zu den Erben zählen, ihre Interessen aber berücksichtigen. So ist der Fortgang aller Praxisaktivitäten gewährleistet, ohne Zugangsbeschränkungen in Kauf nehmen zu müssen (siehe Infokasten). Gleichzeitig bleiben aber alle erbrechtlichen Verfügungen gewahrt.

Von zentraler Bedeutung für Praxen ist etwa der jederzeitige Zugang zum Server, zur Cloud oder zum Onlinebanking. Gleiches gilt

für wichtige E-Mail-Accounts, die oft Chefsache sind. Hier laufen viele Anfragen und Angebote auf. Landen Mails im verwaisten Mail-Postfach, bleiben viele Chancen für die Praxis ungenutzt.

Die Verantwortung des Praxisinhabers geht weit über seinen Tod hinaus. Wer das digitale Erbe mit Weitblick regelt, wahrt nicht nur den unternehmerischen Erfolg, sondern beugt auch privaten Streitigkeiten vor. Schnell werden digitale Nachlässe wie E-Mails, Fotos oder der Facebook-Account zum Zankapfel. Vorausschauende Verfügungen sorgen für klare Verhältnisse unter den Erben und sichern den Fortbestand der Praxis. **DT**

Quelle: BKL Fischer Kühne + Partner, www.bkl-law.de



Für den Ernstfall vorsorgen

Eine postmortale Vollmacht stellt im Todesfall den Zugriff auf wichtige digitale Daten sicher. So gehen Praxisinhaber am besten vor:

- 1. Accounts auflisten:** Ratsam ist das Anfertigen einer vollständigen Liste, und zwar jeweils mit Benutzername und Kennwort. So gewinnen Vertraute einen schnellen Überblick und können gezielt tätig werden.
- 2. Liste deponieren:** Die Liste der Accounts sollte passwortgeschützt auf einem USB-Stick an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Hierfür kommen ein Banksafe oder Tresor infrage. Man sollte die Auflistung regelmäßig kontrollieren und auf den neusten Stand bringen.
- 3. Vertrauensperson bestimmen:** Praxisinhaber sollten eine Vertrauensperson als digitalen Nachlassverwalter einsetzen. Hierzu informieren sie die Person vorab über ihre Pläne und den Aufbewahrungsort der Liste.
- 4. Vollmacht erteilen:** Durch eine postmortale Vollmacht lässt sich der Umgang mit digitalen Daten detailliert regeln. Hierzu sollten Praxisinhaber vorab fachlichen Rat einholen. Anschließend übergeben sie die Vollmacht an ihre Vertrauensperson.

Kontakt



RA Carmen Mielke-Vinke

Fachanwältin
für Erb- und Steuerrecht
Assoziierte Partnerin
BKL Fischer Kühne + Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Pettenkoferstraße 37
80336 München, Deutschland
Tel.: +49 89 2441688-0
info@bkl-law.de
www.bkl-law.de

Forschungspreis der AG Keramik fördert den Fortschritt

Einsendeschluss 30. Juni 2018 – Neue Konzepte werden belohnt.

Der Forschungspreis der Arbeitsgemeinschaft für Keramik in der Zahnheilkunde (AG Keramik) ist in diesem Jahr zum 18. Mal ausgeschrieben. Die Einladung richtet sich an Zahnärzte, Wissenschaftler, Werkstoffexperten, Laborleiter und besonders an interdisziplinäre Arbeitsgruppen. Im Rahmen des Themas „Restaurationskeramiken und Hybridwerkstoffe zur konservierenden und prothetischen Zahnversorgung“ werden wissenschaftliche, klinische und materialtechnische Untersuchungen angenommen, die auch die zahntechnische Ausführung im Dentallabor einbeziehen. Deshalb können auch Zahntechniker als Teammitglieder teilnehmen. Die einzureichenden Arbeiten können folgende Schwerpunkte haben:

- Defektorientierte Behandlung für den Einsatz vollkeramischer und Hybridwerkstoffe
- Darstellung von Risikofaktoren mit Keramik- und Hybridwerkstoffen und Befestigungssystemen – Untersuchungen zum Langzeitverhalten



Forschungspreis-Gewinner stellen sich auf dem Deutschen Zahnärztetag vor.

- Erfahrungen mit adhäsiven Systemen
- Bearbeitungstechniken verschiedener Keramik- und Hybridwerkstoffe
- Evaluation für eine praxisgerechte Umsetzung.

Damit werden auch Arbeiten geschätzt, die sich mit der computer-gestützten Fertigung (CAD/CAM),

mit der Konstruktion und Herstellung von Implantat-Suprakonstruktionen aus vollkeramischen und Hybridwerkstoffen sowie mit der Befestigung von Kronen und Brücken befassen.

Der Forschungspreis ist mit 5.000 Euro dotiert. Einsendeschluss ist der 30. Juni 2018 (Poststempel). Die Gewinner werden auf dem

18. Keramiksymposium auf dem Deutschen Zahnärztetag 2018 in Frankfurt am Main vorgestellt, und die Publikation der Studien wird unterstützt. Weitere Information unter: www.ag-keramik.de

Neue Konzepte im Video

Ebenso wird die Einsendung von Kurzfilmen für den Filmpreis

2018 – als gesonderte Ausschreibung – erbeten. Diese sollen „Tipps und Tricks rund um vollkeramische Zahnversorgungen in Praxis und Labor“ im Format MOV, MP4 oder MPEG 4 zeigen. Die besten der dreiminütigen Videos werden mit 3.000, 2.000 und 1.000 Euro prämiert. Auch dafür gilt der 30. Juni 2018 als Einsendeschluss. Mehr dazu auf der Website.

Die in den zurückliegenden 17 Jahren eingereichten Arbeiten zum Forschungspreis der AG Keramik haben stets den klinischen und technischen Fortschritt in der Zahnheilkunde beeinflusst. Viele Autoren brachten mit ihren Studien und Berichten jeweils Themen „auf den Tisch“, die zeitaktuell die vollkeramische Restauration ambitioniert beleuchteten und zukünftige Therapielösungen sowie klinische und technische Neuerungen aufzeigten. **DT**

Autor: Manfred Kern – AG Keramik, Schriftführung